

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Theatergruppe Sarching“. Er hat seinen Sitz in Sarching. Über einen Eintrag ins Vereinsregister entscheidet die Mitgliederversammlung frühestens im Jahre 2017.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
- (2) Dies geschieht insbesondere durch
 - Förderung der Heimatliebe und Erhaltung des Dialekts
 - Veranstaltung von Theateraufführungen
 - Förderung der schauspielerischen Jugendarbeit
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Verteilung von erzielten Überschüssen an andere gemeinnützige Institutionen, vorrangig in der Gemeinde Barbing, ist zulässig.
- (5) Die Bezahlung von Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG und von Ehrenamts-
pauschalen nach § 3 Nr. 26 a EStG ist zulässig (Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862)).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, sofern sie schriftlich um die Aufnahme beim Vorstand nachsuchen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
- (2) Sämtliche Mitglieder sind in den Mitgliederversammlungen erst stimmberechtigt, wenn die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für das Geschäftsjahr ihres Beitritts stattgefunden hat.
- (3) Dies gilt nicht für alle Mitglieder, die im Gründungsjahr dem Verein beigetreten sind.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind ab Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt.
- (5) Die weiteren Rechte und Pflichten der Mitglieder regelt neben dieser Satzung eine Vereinsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Näheres regelt eine Vereinsordnung.

- (2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Das Ausschlussverfahren regelt eine Vereinsordnung.
- (3) Mitglieder des Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (4) Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Geleistete Kapitalanteile und Sacheinlagen verfallen zu Gunsten des Vereins, sofern nicht durch schriftlichen Vertrag etwas anderes vereinbart wurde.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (§ 26 BGB)
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Spielleiter und dem Kassenverwalter. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand leitet in Gesamtverantwortung den Verein. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der 1. Vorsitzende führt im Auftrag des Gesamtvorstandes die Geschäfte des Vereins. Er repräsentiert den Verein nach außen, vor allem gegenüber der Gemeinde Barbing, sowie gegenüber Behörden, Verbänden und Firmen.
- (4) Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist nicht zulässig.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.

- (6) Die Wahl erfolgt grundsätzlich in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht ein Kandidat die erforderliche Mehrheit nicht, ist in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen.
- (7) Wenn alle anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden sind, kann eine Wahl auch durch Akklamation durchgeführt werden. Ist für ein zu besetzendes Amt mehr als ein Kandidat vorhanden, so ist die Wahl geheim durchzuführen.
- (8) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder, die Einberufung von Sitzungen sowie weitere wichtige Vorstandsangelegenheiten sind in einer Vereinsordnung geregelt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen:

Diese ist insbesondere zuständig für

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- b) die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- c) die Einführung einer Vereinsordnung und deren laufende Änderungen,
- d) die Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- e) die Bestellung von Rechnungsprüfern,
- f) den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
- g) den Eintritt in Vereine, Verbände etc.,
- h) den Austritt aus Vereinen, Verbänden etc.,
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- j) die Änderung der Satzung,
- k) die Auflösung des Vereins.

§ 8a Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch durch mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

§ 8b Einberufung, Beschlussfähigkeit, Anträge der Mitglieder, Stimmrechtsübertragung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand in Schriftform mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
- (2) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen per eMail ist zulässig, sofern das Mitglied seine eMail-Adresse dem Verein mitgeteilt hat.
- (3) Mitgliederversammlungen nach § 8 und § 8a sind beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder persönlich anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn außer einem Mitglied des Vorstandes mindestens 10 % der weiteren stimmberechtigten

Mitglieder persönlich anwesend sind.

- (4) Jedes Mitglied kann in den Mitgliederversammlungen Anträge stellen. Ein Antrag, welcher sich nicht auf die Tagesordnung bezieht, ist beim Vorstand mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Anträge zur Tagesordnung können direkt in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (5) Das Mitglied kann sein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen nur persönlich ausüben. Stimmrechtsübertragungen durch Vollmachten sind nicht zulässig.

§ 8c Mehrheitserfordernisse, Stimmberechtigung, Protokollierung

- (1) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 75 % der persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 80 % der persönlich erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied auf Wunsch auszuhändigen.

§ 9 Rechnungsprüfer

Auf Vorschlag des Vorstandes bestellt die Mitgliederversammlung die Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Näheres regelt eine Vereinsordnung.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung nach § 8 oder § 8a mit der in § 8c Abs. (1) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluss der Mitgliederversammlung unverzüglich umzusetzen und den zuständigen Behörden mitzuteilen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Barbing, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
- (5) Eine Rückerstattung von Vermögenswerten an die Mitglieder ist nur bis zur Höhe der eingebrachten Werte statthaft. Dies gilt auch in den Fällen des § 4 Abs. (4).

§ 11 Schlussbemerkung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.08.2015 beschlossen. Sie ist ab sofort verbindlich.

Jedes Vereinsmitglied erkennt mit seinem Eintritt diese Satzung und die Vereinsordnung an. Je ein Exemplar der Satzung und Vereinsordnung sind jedem Mitglied auszuhändigen. Satzung und Vereinsordnung können auch im geschützten Bereich der Vereinshomepage eingesehen werden.

Markus Heller, 1. Vorsitzender

Stefan Walig, 2. Vorsitzender

Astrid Walig, Schriftführerin

Rita Murr, Kassenverwalterin

Werner Heller, Spielleiter